

**Zivilrecht II
WS 2008/09****Lösungshinweise zu Besprechungsfall 2**

Die Fallschilderung enthält nicht die Konfliktlage, die möglicherweise ein Anspruchsinteresse begründen könnte. Dem Fall ist in diesem Sinne hinzuzufügen, dass V beim Ende der Messezeit nicht liefert, K daher fragt, was er von V verlangen kann.

Unter dieser Voraussetzung geht es um einen Anspruch des **K gegen V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**. Inhalt des Anspruchs ist die **Herausgabe** der Maschine. Voraussetzung dafür ist ein Kaufvertrag zwischen V und K. Mit dem Hinweis im Sachverhalt „K übernimmt ...“ ist klar, dass am Abschluss eines Kaufvertrages nicht zu zweifeln ist. Dass V nicht sogleich übergibt, steht der Wirksamkeit des schuldrechtlichen Vertrages nicht entgegen. Dieser begründet eben nur Ansprüche, setzt zu seiner Wirksamkeit deren Erfüllung aber nicht voraus.

V könnte gegen den Anspruch des K auf Übergabe der Maschine allenfalls entgegensetzen, dass K seinerseits noch nicht erfüllt – nämlich den Kaufpreis bezahlt – habe. Darüber schweigt der Sachverhalt. Aber selbst wenn K noch nicht bezahlt haben sollte, hat V die Übergabe zum Ende der Messe versprochen, weil K ihm das Ausstellungsexemplar nur bis dahin „überlassen“ hat.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 3

Der Anspruch des K gegen V könnte sich zunächst aus **§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB** ergeben. Nach dessen erster Alternative hat der Verkäufer die Sache dem Käufer frei von Sachmängeln zu verschaffen. Dies ist jedoch nur ein allgemeiner Grundsatz. Die speziellere Anspruchsgrundlage ist **§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB**. K möchte hier die Maschine behalten, verlangt aber deren bessere Einrichtung. Dies kann K nach § 439 Abs. 1 Alt. 1 verlangen, wenn der Ist-Zustand der Maschine als **Mangel** anzusehen ist. Hilfsnorm zur Bestimmung des Sachmangels ist § 434 BGB. Nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt sich der vorrangige Beurteilungsmaßstab für die Mangelhaftigkeit aus einer **Beschaffenheitsvereinbarung**. Sie hat rechtsgeschäftlichen Charakter, ist aber regelmäßig Teil des Kaufvertrages – sei es dessen ausdrücklicher Formulierung, sei es auch nur konkludent nach Auslegung des Vertrages und des Kontextes, in dem der Vertrag geschlossen worden ist.

Hier ergibt sich aus der Fallschilderung zu Fall 2, dass V die Maschine „in einem eingehenden Gespräch“ empfohlen hat. Dies ist vernünftigerweise so zu verstehen, dass V und K vereinbart haben, dass die Maschine einwandfrei laufen muss. Da dies tatsächlich nicht der Fall ist, liegt ein Sachmangel vor und K kann die Beseitigung des Mangels durch die Spezialisten des V nach § 439 Abs. 1 BGB verlangen.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 4

Ein Anspruch des V gegen K auf Bezahlung des Zusatzgerätes könnte sich nur aus **§ 433 Abs. 2 BGB** ergeben. Dann müsste der Preis für das Zusatzgerät Bestandteil der Preisvereinbarung zwischen K und V sein. Ausdrücklich haben sich die Parteien nur über den Preis für die Maschine selbst geeinigt. Für eine Ergänzung dieses Preises um ein anfänglich nicht geplantes Zusatzgerät spricht nichts: Aus § 439 Abs. 2 BGB könnte sich vielmehr das Gegenteil ergeben, weil nach dieser Vorschrift der **Verkäufer** die Aufwendungen für die Nacherfüllung zu tragen hat.

Durchgreifen kann das Argument aus § 439 Abs. 2 BGB aber nur, wenn es sich bei der Erforderlichkeit des Zusatzgerätes um einen **Sachmangel** nach § 434 Abs. 1 BGB handelt. Die Schilderung seines übrigen Maschinenparkes bei den Verkaufsverhandlungen könnte möglicherweise als Beschaffenheitsvereinbarung gewertet werden. Als Beschaffenheit einer Sache kommen nicht nur die physischen Eigenschaften dieser Sache selbst in Betracht, sondern auch ihre Beziehungen zur „Umwelt“ einschließlich der Tauglichkeit gerade für die Gegebenheiten beim Käufer. Gerade in solchen „Beziehungs“-Fällen ist freilich hinsichtlich der Annahme einer **Vereinbarung** über die Beschaffenheit Vorsicht geboten. Man nehme etwa an, der redselige Käufer gibt beim Erwerb von 100 Flaschen Wein an, dass seine Tochter heirate. Dann wird gewiss allein durch diese Schilderung die Hochzeit nicht Teil des Kaufvertrages. Wenn die Hochzeit aus irgendwelchen Gründen „platzt“, trägt der Käufer das **Verwertungsrisiko**. Zur Vorsicht bei Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung gibt ferner die Überlegung Anlass, dass K hier ja eine ausdrückliche (konkret: schriftliche) Vereinbarung über die Abstimmung mit dem sonstigen Maschinenpark hätte verlangen können. Mindestens hätte er ein „Bestätigungsschreiben“ an V richten können mit dem Inhalt, dass die Abstimmung mit dem übrigen Maschinenpark Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung sein solle. Hätte V daraufhin geschwiegen, wäre durch das Bestätigungsschreiben eine Beschaffenheitsvereinbarung zustande gekommen.

Letztlich kann die Entscheidung über das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung offen bleiben, wenn K die Lieferung des Zusatzgerätes ohne eine entsprechende besondere Bezahlung aus anderen Gründen verlangen kann. Denn wenn er schon seinen Maschinenpark geschildert hat, durfte K von V erwarten, dass dieser ihn über die Tauglichkeit der zu liefernden Maschine oder deren Grenzen **aufklärte**. Mangelhafte Aufklärung und Beratung durch den Vertragspartner vor Vertragsschluss ist ein Fall von **§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB**. Ein Anspruch des K gegen V ergäbe sich demnach aus **§ 280 Abs. 1 BGB auf Ersatz des Begleitschadens**. Fraglich ist, worin dieser Schadensersatz bestehen soll. Nach § 249 Abs. 1 BGB ist K so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Aufklärung und Beratung durch V stünde. Dieser Test ist hier kaum durchführbar. Denn natürlich hätte K versucht, den tatsächlich vereinbarten Preis auch einschließlich des Zusatzgerätes durchzusetzen. Ob sich V dann noch auf den Vertrag insgesamt eingelassen hätte, bleibt reine Spekulation. Die Aufstellung von Informations- und Beratungspflichten hat aber nur Sinn, wenn der Pflichtige – hier also V – durch die drohenden Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung davor zurückschrecken muss, seine Pflicht nicht sorgfältig zu erfüllen. Dieser **Präventionsgedanke** hat die Rechtsprechung dazu geführt, bei der Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten dem fehlerhaft oder gar nicht Beratenen einen Anspruch auf das **Erfüllungsinteresse** zu geben. Im Sinne dieser Rechtsprechung liegt es, den K nach § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als hätte er mit dem vereinbarten Kaufpreis die ausgesuchte Maschine einschließlich des Zusatzgerätes erworben. Deshalb kann V für das Zusatzgerät keine zusätzliche Bezahlung verlangen.

Unabhängig davon, ob man eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt, dass die Maschine mit dem übrigen Maschinenpark des K hinlänglich abgestimmt sein sollte, annimmt oder eine Aufklärungs- und Beratungspflicht des V über die Tauglichkeit der Maschine gerade für K, kann dieser also die von V verlangte zusätzliche Bezahlung verweigern.